



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Nutzungsänderung des Gebäudes 229 (102 am Airbus-Standort in Manching von einer Lagerhalle zur einer Werkstatt;

Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Neubau „Beluga docking facility“ – nun als freistehendes Gebäude;

Wasserrecht – Antrag auf Gewässerausbau am Au graben und Retentionsraumschaffung auf den Fl.Nr. 638 und 638/1, Gemarkung Ilmendorf zur Erschließung des Gewerbegebietes Ilmendorf-West durch die SEG

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 02.12.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20202814 betreffend Nutzungsänderung des Gebäudes 229 (102) am Airbus-Standort in Manching von einer Lagerhalle zu einer Werkstatt auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 25.11.2021, zugrunde.
3. Auflagen:
 - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 3.1.1. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 8 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 3.1.2. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
 - 3.2. Wasserrechtliche Auflagen:
 - 3.2.1. Allgemeines
 - 3.2.1.1. Die Anlagen sind grundsätzlich wie in den Bauantragsunterlagen dargestellt auszuführen und zu betreiben. Sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten und einzuhalten.
 - 3.2.1.2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779, sind hierbei zu beachten und einzuhalten.
 - 3.2.1.3. Die Werkstatt ist grundsätzlich so zu betreiben, dass Verschleppungen von wassergefährdenden Stoffen oder von ggf. kontaminiertem Regenwasser in den Außenbereich vollständig vermieden werden.

3.2.2. Bodenflächen

3.2.2.1. Die Bodenoberflächen sind baulich so auszubilden, dass keine Flüssigkeiten und evtl. auftretende Leckagen in den Außenbereich abfließen können. Sie sind vollumfänglich in allen Teilen und Details dicht auszuführen und zu erhalten.

3.2.2.2. Sollten die Bodenplatten Fugen aufweisen, so sind diese mit einem bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff ebenfalls dicht und medienbeständig zu gestalten. Sie müssen allen zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen widerstehen

3.2.3. Lagerung wassergefährdender Stoffe

3.2.3.1. Sofern Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen (Frischöle, Altöl etc.) vorgehalten werden, sind diese über bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen zu lagern. Die Auffangwannen müssen so groß sein, dass die Rückhaltevolumina 10 % der Lagermengen entsprechen, mind. jedoch den Volumina der größten Gebinde. Die Grundflächen sind so groß zu wählen, dass sämtliche Abfüllvorgänge vollständig über der Auffangwanne stattfinden.

3.2.4. Maschinen mit wassergefährdenden Stoffen

3.2.4.1. Alle Anlagenteile und Armaturen sind einsehbar und kontrollierbar anzuordnen. Die Anlagen und Anlagenteile sind so anzuordnen, dass weder mechanische Beschädigungen auftreten können, noch Hydrauliköl in ungesicherte Bereiche austreten kann.

3.2.4.2. Bodenwannen, in denen die Fundamente gründen, sind vollständig dicht und medienbeständig in die Bodenfläche einzuarbeiten. Entstehende Fugen sind mit einem geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff flüssigkeitsundurchlässig auszukleiden.

3.2.4.3. Im Leckagefall darf kein wassergefährdender Stoff in den Untergrund oder in eine hierfür nicht geeignete, bzw. hierfür nicht zugelassene Entwässerungsanlage eindringen. Auftretende Leckagen von Hydraulik- oder Schmieröl sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind geeignete Bindemittel und die erforderlichen Geräte zur Aufnahme von Leckagen (Vlies, Schaufel, Behälter zur Sammlung von verbrauchtem Bindemittel usw.) an gut zugänglicher Stelle ständig und in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.2.4.4. Mit Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen verschmutztes Bindemittel oder Vlies ist in geschlossenen und dichten Behältnissen zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.2.4.5. Die Anlagen und Anlagenteile sind regelmäßig auf Dichtigkeit zu prüfen und visuell durch Kontrollgänge zu begutachten, sofern Leckagen in den Anlagen nicht automatisch gemeldet oder angezeigt und dadurch schnell erkannt werden.

3.2.4.6. Den Weisungen der Sicherheitsdatenblätter ist Folge zu leisten. Sie sind an gut einsehbarer Stelle in der Nähe der Anlagen anzubringen.

3.2.5. Abfallsammlung und Entsorgung

3.2.5.1. Entsorgungsgüter denen wassergefährdende Stoffe anhaften, sind in vollständig dichten und medienbeständigen Behältnissen zu sammeln. Diese sind ausschließlich über einer befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Fläche (z. B. Asphalt oder Beton nach TRwS 786) aufzustellen und gegen den Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen.

3.2.5.2. Die befestigten und dichten Aufstellflächen der Abfallsammelstellen sind derart zu dimensionieren, dass die Standorte der Sammelbehältnisse eine ausreichend große Vorfläche aufweisen. Die Befestigung muss dabei den gesamten Eingabe- bzw. Befüllbereich der Container umfassen, sodass Vertropfungen oder Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sicher auf den Aufstellflächen zurückgehalten werden.

3.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

3.3.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 einzuhalten.

3.3.2. Die Betriebsbeschreibung vom 13.11.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.

3.3.3. Die Werkzeugmaschinen sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.

3.3.4. Lärmende Tätigkeiten wie Sägen, Bohren oder Schleifen dürfen – wie angegeben – ausschließlich innerhalb der Lärmschutzkabine stattfinden.

3.3.5. Während lärmender Tätigkeiten sind alle Fenster, Tore und Türen der Werkstatt geschlossen zu halten.

4. Hinweise nicht wiedergegeben.
5. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 203,30 € erhoben.
6. Gründe: nicht wiedergegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Franziska Wenger“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 17.12.2021 bis einschließlich 17.01.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 09.12.2021

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
 Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 09.12.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20202298 betreffend den Neubau "Beluga docking facility" - nun als freistehendes Gebäude auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 25.11.2021, zugrunde.
3. Auflagen:
 - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 3.1.1. Schnurgerüst
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

3.1.2. Stellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind 1 Stellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

3.1.3. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

3.2. Wasserrechtliche Auflagen:

3.2.1. Lage am Gewässer

Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in den ‚Weiher eingeleitet werden können. Erforderliche Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahme sind in einem Mindestabstand von 5 m, gemessen ab der Überböschungsoberkante anzulegen.

3.2.2. Boden und Grundwasserschutz, Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese Bereiche mit geeigneten Methoden zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.

3.2.3. Sämtlich anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf dafür geeigneten Flächen oder dichten Mulden zwischenzulagern, zu deklarieren und ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen.

3.2.4. Sämtlicher anfallender Bodenaushub ist neben den abfallrechtlich relevanten Parametern zudem auf die Parameter gem. Punkt 2 „Stoffspektrum“ der „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom April 2017 zu untersuchen. Bzgl. der Verwertung /Entsorgung sind die Kapitel 4.2.2 und 4.3 der genannten Leitlinien zu beachten.

3.2.5. Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

3.2.6. Der Wiedereinbau von bis zu Z1.2-Material ist bevorzugt unter Straßen und Wegen bzw. Gebäuden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen durchzuführen. Belastetes Material darf nur in niedriger belasteten Bereichen wieder eingebaut werden, wenn es – abhängig vom Einbauort- den Vorgaben der LAGA bzw. des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ entspricht. Fremdanteile sind vorher auszusortieren. Der Einbau von belastetem Material in Überschwemmungsgebieten bzw. Wasserschutzgebieten ist nicht möglich.

3.2.7. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.

3.2.8. Es ist ein Bericht bzgl. der Verwertung zu erstellen; dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.3. Naturschutzrechtliche Auflagen:

3.3.1. Das Artenschutzrecht ist entsprechend § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Vor der Rodung der Bäume ist sicherzustellen, dass keine besonders oder streng geschützten Arten und die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können. Zu überprüfen sind in diesem Fall Vogel- und Fledermausarten. Dies ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung darzulegen.

- 3.3.2. Das Roden der Gehölze ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig (§39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- 3.3.3. Es ist ebenso zu klären, ob die Gehölzstrukturen entlang des Gewässers nicht bereits als Ausgleichsmaßnahmen vorheriger Baugenehmigungen festgesetzt wurden. Wäre dies der Fall, so ist die Ausgleichsfläche 1:1 an anderer Stelle zu ersetzen.
- 3.4. Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:
- 3.4.1. Die maximale Bauhöhe von + 18,65 m über Grund wie in den Plänen dargestellt, darf nicht überschritten werden (auch nicht durch Aufbauten, wie z.B. Hinderniskennzeichnung, Blitzschutz, etc.).
4. Hinweise: nicht wiedergegeben.
5. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 203,30 € erhoben
6. Gründe: nicht wiedergegeben.
- Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist nach Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.
- Das Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen waren. Die Baugenehmigung war daher zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
- Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Franziska Wenger“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 17.12.2021 bis einschließlich 17.01.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 10.12.2021

Albert Gürtner
Landrat

Wasserrecht;**Antrag auf Gewässer Ausbau am Augrabens und Retentionsraumschaffung auf den Fl.Nr. 638 und 638/1, Gemarkung Ilmendorf zur Erschließung des Gewerbegebietes Ilmendorf-West durch die SEG – Stadtentwicklungsgesellschaft Geisenfeld mbH
Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Die Stadt Geisenfeld plant eine westliche Erweiterung des nordöstlich des Ortsteils Ilmendorf gelegenen Gewerbegebietes. Die Erweiterungsfläche kommt im 100-jährlichen Überschwemmungsgebiet des Augrabens zu liegen. Für deren Verwirklichung ist daher eine Kompensation des verlorengegangenen Retentionsraums durch eine Abgrabung im Seitenschluss des Augrabens notwendig.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauprojekte, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt die überschlüssige Prüfung, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum soll eine Abgrabung im Seitenschluss des Augrabens erfolgen. Hierzu wird eine 10 m breite Ausleitung auf Höhe der Alemannenstraße aus dem Augrabens angelegt. Es folgt eine Retentionsfläche, welche im Mittel um 0,55 cm abgetragen wird. Die Abgrabung am Augrabens erfolgt oberhalb des Mittelwasserstandes. Die 8 m breite Einleitung in den Augrabens befindet sich 110 m unterstrom der Ausleitung. Er wird ein Retentionsraumvolumen von 715 m³ geschaffen für die 660 m³ verlorenes Volumen.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Die für die Maßnahme beanspruchten Flächen werden momentan landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG genannten Gebiete.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Gleiches gilt nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde für naturschutzrechtliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 – Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/Veroeffentlichungen/Amtsblatt>.

Pfaffenhofen a.d.Ilm 06.12.2021

42/641/12

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 16.12.2021